

Az.: 3 A 367/18
12 K 1204/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Gemeinde Neißebeue
Groß-Krauscha
Dorfallee 31, 02829 Neißebeue
vertreten durch den Verwaltungsverband
Weißer Schöps/Neiße
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Straße der Einheit 79, 02923 Kodersdorf

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Straßen- und Wegerecht
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 23. Oktober 2018

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 12. Dezember 2017 - 12 K 1204/16 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 7.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das die Klage abweisende Urteil des Verwaltungsgerichts bleibt ohne Erfolg. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter 2.) oder der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (3.) vorliegen.

- 2 1. Der Kläger ist Eigentümer des 1010 m² großen Straßenflurstücks F1... der Gemarkung Z..... Dieses ist eine Zufahrtsstraße zu dem Wohngebäude D...straße mit 24 Wohnungen und zu einem Ende der 80er Jahre errichteten Wasserwerk, welches bis 2011 in Betrieb gewesen ist. Laut Eintragungsverfügung vom 18. September 1996 handelt es sich bei diesem Straßenflurstück um einen Eigentümerweg nach § 3 Abs. 1 Nr. 4c SächsStrG. Als Inhalt der Eintragung wurde in der Eintragungsverfügung angegeben: "Festlegung der Gemeindeverbindungsstraße und Ortsstraßen sowie Eigentümerwege in der Gemeinde N..... Am 29. September 1998 beschloss der Gemeinderat der Beklagten eine Korrektur des Bestandsverzeichnisses und die Aufnahme des Straßenflurstücks F1... als Ortsstraße in das Bestandsverzeichnis. Auf die dagegen vom Kläger erhobene Klage hob das Verwaltungsgericht Dresden mit Urteil vom 8. August 2002 - 3 K 1232/99 - die Eintragung auf, da an der Beschlussfassung ein befangenes Ratsmitglied mitgewirkt hatte. Eine ursprünglich geplante erneute Beschlussfassung in Bezug auf die Aufstufung dieser Straße wurde mangels öffentlichen Interesses nicht weiterverfolgt. Der Kläger wehrte sich in der Folgezeit gegen die Nutzung seines Straßenflurstücks durch die Bewohner der Wohngrundstücke.

3 Seine am 30. Juni 2016 erhobene und auf Feststellung, dass es sich bei dem Straßenflurstück F1... nicht um eine öffentliche Straße, sondern um einen Privatweg handele, gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht Dresden mit Urteil vom 12. Dezember 2017 abgewiesen. Die Feststellungsklage sei unzulässig. Nach der gerichtlichen Aufhebung vom 8. August 2002 gelte die im Zuge der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses nach § 54 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG erfolgte Festlegung der Beklagten mit Eintragungsverfügung vom 18. September 1996 fort. Danach handele es sich bei der streitgegenständlichen Straße um einen Eigentümerweg i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 4c SächsStrG. Das Bestandsverzeichnis sei gemäß § 54 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG im Zeitraum vom 20. September 1996 bis 20. März 1997 öffentlich ausgelegt worden. Die Eintragung sei in Bestandskraft erwachsen, da der Kläger dagegen keinen Widerspruch erhoben habe. Zwar sei der Kläger über die Auslegung entgegen § 54 Abs. 2 Satz 4 SächsStrG nicht unterrichtet worden. Dies stehe aber nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes einer Bestandskraft der Eintragung nicht entgegen, da es sich bei dieser Bestimmung nur um eine ergänzende Hinweis- und Belehrungsregelung handele. Nach den dort genannten Maßstäben sei von einer Unanfechtbarkeit der Eintragungsverfügung vom 18. September 1996 auszugehen. Mit der Unanfechtbarkeit der Eintragung gelte gemäß § 54 Abs. 3 SächsStrG eine nach § 6 Abs. 3 SächsStrG erforderliche Zustimmung als erteilt und die Widmung als verfügt. Einer Zustimmung des Klägers habe es entgegen seiner Auffassung nicht bedurft. Zwar habe die Eintragung einer Straße im Straßenbestandsverzeichnis lediglich deklaratorische Wirkung. Anderes gelte jedoch - wie hier - im Fall der gesetzlichen Fiktion nach § 54 Abs. 3 SächsStrG, wenn die materiellen Voraussetzungen für die Annahme einer öffentlichen Straße nicht vorlägen. In diesem Fall sei die Eintragung geeignet, zugleich konstitutive Wirkung zu entfalten. Diese Wirkung treffe den Rechtsinhaber aber nicht automatisch, sondern nur deshalb, weil er - wie hier - die Verteidigung seiner Rechte unterlassen und die Widmungsfiktion in Kauf genommen habe.

4 2. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor.

5 Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel sind anzunehmen, wenn der

Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.).

6 Hiervon ausgehend zeigt das Vorbringen des Klägers keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung auf.

7 Der Kläger trägt in seiner Beschwerdebegündung mit Schreiben vom 9. April 2018 vor: Mit der Begründung einer formellen Bestandskraft werde eine materiell richtige Entscheidung vereitelt. Mit seiner Auffassung, dass es keiner Benachrichtigung der Beteiligten bedürfe, ignoriere das Verwaltungsgericht § 54 SächsStrG. Im Bestandsverzeichnis für Eigentümerwege sei eingetragen: "Eigentümer: E.... B....., G1., Flurstück F2..., Baulastträger: E.... B....., Datum der Ersteintragung: 15.02.1994". Diese Eintragung sei aus mehreren Gründen nicht mit dem Sächsischen Straßengesetz vereinbar. Der Weg könne nur Eigentümerweg werden, wenn er nicht einer anderen Straßenklasse zuzuordnen sei. Die Klassifizierung zum Eigentümerweg sei nur möglich, wenn der Grundstückseigentümer zustimme. Diese Voraussetzung sei nicht erfüllt. Unabhängig hiervon sei die Eintragungsverfügung unwirksam. § 44 SächsStrG bestimme, wer Träger der Straßenbaulast sein könne. Privatpersonen wie der Kläger würden dort nicht genannt. Danach sei die Beklagte nicht berechtigt, eine Widmung nach § 6 SächsStrG zu verfügen, da sie nicht Baulastträgerin sei. Das Verwaltungsgericht führe aus, dass der Träger der Straßenbaulast das für die Straße in Anspruch genommene Grundstück auf Antrag des Eigentümers gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG erwerben müsse. Dies bedeute wiederum, dass der Kläger sein eigenes Eigentum erwerben müsste. Der Verweis in den Urteilsgründen, dass sinngemäß irgendwann einmal Ruhe einkehren müsse, sei nicht nur unbefriedigend, sondern auch ungerecht. Wenn durch die Eintragung in das Bestandsverzeichnis

lediglich eine deklaratorische Wirkung eintrete, dann könne nicht eine gesetzliche Fiktion dazu führen, dass durch diese Fiktion Recht generiert würde. Eine Fiktion sei ein Minus im Verhältnis zu einer Eintragung.

8 Mit diesem Antragsvorbringen werden die Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht wirksam in Frage gestellt.

9 Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die unterbliebene Benachrichtigung des Klägers dem Eintritt der Zustimmungs- und Widmungsfiktion aus § 54 Abs. 3 SächsStrG nicht entgegensteht. Ist eine Straße - wie hier - in das Bestandsverzeichnis aufgenommen, werden die Wirkungen der positiven Publizität nicht dadurch eingeschränkt, dass die nach § 54 Abs. 2 Satz 4 SächsStrG erforderliche Unterrichtung der bekannte Beteiligten nicht vorgenommen oder der Anordnung der Eintragung in das Bestandsverzeichnis als feststellender Verwaltungsakt keine oder nur eine unzureichende Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt worden ist. In diesen Fällen verlängert sich lediglich die Widerspruchsfrist gemäß § 58 Abs. 2 VwGO auf ein Jahr seit Ablauf der mit Beginn der Auslegung in Gang gesetzten Sechsmonatsfrist des § 54 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG (SächsOVG, Urt. v. 27. November 2014 - 3 A 153/13 -, juris Rn. 22 m. w. N.).

10 Hiervon ist auch das Verwaltungsgericht in seiner angefochtenen Entscheidung ausgegangen. Es hat unter ausführlicher Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts (Urt. v. 9. Mai 2003 - 1 B 85/02 -, juris Rn. 44) dargelegt, weshalb hier in Bezug auf das streitgegenständliche Straßenflurstück die Rechtswirkungen des § 54 Abs. 3 SächsStrG eingetreten sind. Es kann deshalb entgegen der Beschwerdebegründung keine Rede davon sein, das Verwaltungsgericht habe § 54 SächsStrG ignoriert.

11 Wird hiernach die Zustimmung des Grundstückseigentümers gemäß § 54 Abs. 3 SächsStrG fingiert, bedarf es entgegen der Auffassung der Beschwerde keiner ausdrücklichen Zustimmung. Diese soll ja gerade durch den Fiktionseintritt entbehrlich werden, andernfalls wäre die Zustimmungsfiktion sinnlos.

- 12 Dem Beschwerdevorbringen lässt sich nicht entnehmen, weshalb es der Zustimmungs- und Widmungsfiktion aus § 54 Abs. 3 SächsStrG entgegenstehen soll, dass der Kläger als Träger der Straßenbaulast in das Bestandsverzeichnis aufgenommen worden ist. Wie § 44 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG erhellt, wird der Träger der Straßenbaulast für die anderen sonstigen öffentlichen Straßen - hier einem Eigentümerweg i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 4c) SächsStrG - in der Widmungsverfügung bestimmt. Hier ist der Kläger in der Widmungsverfügung zum Träger der Straßenbaulast bestimmt worden (vgl. auch Art. 55 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG, der ausdrücklich bestimmt, dass die Grundstückseigentümer für die Eigentümerwege Träger der Straßenbaulast sind).
- 13 Unzutreffend ist die Auffassung des Klägers, die Beklagte sei nicht widmungsbefugt, da sie ausweislich der Eintragung im Bestandsverzeichnis nicht Träger der Straßenbaulast sei. Die Widmungsbefugnis beruht nicht auf der Eigenschaft, gemäß § 44 SächsStrG Träger der Straßenbaulast zu sein. Vielmehr bestimmt sich die Widmungsbefugnis nach § 6 Abs. 2 SächsStrG.
- 14 Der Beschwerde kann auch nicht in der Auffassung gefolgt werden, dass die Eintragung in das Bestandsverzeichnis lediglich deklaratorisch sei. Vielmehr hat das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt, dass in Fällen der vorliegenden Art die Widmung zugleich konstitutive Wirkung haben kann. Hierzu hat es auf die Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes (Urt. v. 2. Dezember 1999 - 1 S 494/99 -, juris Ls. 3) zutreffend Bezug genommen. Folglich geht auch der Einwand des Klägers ins Leere, dass bei einer Eintragung mit lediglich deklaratorischer Wirkung keine Rechte erzeugt werden könnten. Im Übrigen ist eine Widmung, die gemäß § 54 Abs. 3 SächsStrG als verfügt gilt, kein Minus zu einer ausdrücklichen Widmung. Vielmehr ist ihr Regelungsgehalt identisch.
- 15 Im Hinblick auf die Rechtswirkungen der Unanfechtbarkeit hat das Verwaltungsgericht zutreffend darauf hingewiesen, dass hierdurch das Vertrauen der Allgemeinheit auf die durch die fingierte Widmung herbeigeführte Rechtslage geschützt werden soll, wenn der Betroffene - wie hier - ausreichend Gelegenheit gehabt hat, seine Belange geltend zu machen, er hiervon aber keinen Gebrauch gemacht hat. Dies mag der Kläger als unbefriedigend und ungerecht empfinden,

jedoch handelt es sich hierbei um die regelmäßige Folge des Eintritts der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung.

16 3. Auch der Zulassungsgrund der besonderen rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO ist nicht gegeben.

17 Dieser Zulassungsgrund liegt vor, wenn die Rechtssache überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten verursacht. Die geltend gemachten Schwierigkeiten müssen sich auf Fragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind (SächsOVG, Beschl. v. 10. Juli 2012 - 3 A 945/10 -, juris Rn. 27 m. w. N.; st. Rspr.).

18 Der Kläger trägt hierzu in seinem Zulassungsantrag vor, dass die im Rahmen der Rüge ernstlicher Zweifel aufgeworfenen Rechtsfragen einen deutlich erhöhten Schwierigkeitsgrad aufwiesen.

19 Damit sind besondere Schwierigkeiten nicht dargetan. Die im Rahmen der ernstlichen Zweifel erhobenen Rechtsfragen lassen sich - wie aufgezeigt - anhand der hierzu ergangenen Rechtsprechung oder des Gesetzeswortlauts ohne weiteres klären.

20 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertentscheidung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die keine Bedenken erhoben worden sind.

21 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 66 Abs. 3 Satz 2, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp